

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von A1 Telekom Austria AG für die Inanspruchnahme von Kommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehender Leistungen für das Produkt Wien Energie SIMfonie (AGB Wien Energie SIMfonie) Version 09.11.2017

### I. Abschnitt

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### 1. Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

(1) A1 Telekom Austria AG (nachfolgend A1 Telekom Austria oder A1 genannt) erbringt - soweit keine anderen AGB von A1 Telekom Austria gelten -

1. Kommunikationsdienste und mit diesen Diensten im Zusammenhang stehende Leistungen und
2. Betriebsversuche betreffend die Erbringung von Kommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen

nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003), diesen AGB Wien Energie SIMfonie und allfälliger Individualvereinbarungen unbeschadet der Bestimmungen des TKG.

(2) A1 Telekom Austria schließt Telekommunikationsverträge zu ihren eigenen Bedingungen und grundsätzlich nur zu den Standardkonditionen gemäß AGB Wien Energie SIMfonie einschließlich Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen ab. Erfüllungsgehilfen der A1 Telekom Austria sind bevollmächtigt, auch mündliche Vereinbarungen, jedoch ausschließlich zu den genannten Standardkonditionen, abzuschließen. ~~Davon abweichende Vereinbarungen sind von der den Erfüllungsgehilfen erteilten Vollmacht nicht gedeckt.~~

(3) Auf den Telekommunikationsvertrag ist österreichisches Recht anzuwenden, nach welchem er auch auszulegen ist.

(4) Diese AGB sowie die Entgeltbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sind im Internet unter <www.simfonie.at> einsehbar und können bei A1 Telekom Austria telefonisch bestellt werden. Die Leistungen, welche A1 Telekom Austria im Rahmen der diesen AGB unterliegenden Verträge erbringt, werden in den Leistungsbeschreibungen Wien Energie SIMfonie („LB Wien Energie SIMfonie“) geregelt und definiert. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieser AGB und werden im Internet veröffentlicht oder können bei A1 Telekom Austria bezogen werden.

##### 2. Änderungen des Vertrages

(1) Ausschließlich begünstigende Änderungen dieser AGB werden gegenüber Teilnehmern frühestens mit dem Ablauf des auf den ihrer Kundmachung nachfolgenden Tag wirksam.

(2) Werden Kunden durch Änderungen nicht ausschließlich begünstigt, so wird A1 Telekom Austria diese Änderungen – soweit diese nicht nur für künftige Kunden gelten sollen – zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten kundmachen. Der wesentliche Inhalt der den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen und der Hinweis auf § 25 Abs 3 TKG 2003 wird dem Kunden in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer Rechnung, zumindest einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

(3) Eine Kündigung des Kunden gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 wird, sofern der Kunde kein abweichendes Kündigungsdatum angibt, mit Zugang bei A1 wirksam.

##### 3. Übernahme des Vertrages

Der Kunde stimmt bereits jetzt zu, dass das gesamte Vertragsverhältnis von A1 Telekom Austria auf ~~ein die payboxBank AG, die mobilkom [liechtenstein]AG, Unternehmen der A1 Telekom Austria Gruppe mit Sitz in Österreich~~ oder auf die WIEN ENERGIE GmbH, die WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH und Co KG, die Wiener Stadtwerke Holding AG, die Wiener Netze GmbH, die WIENER LINIEN GmbH oder die WienIT EDV Dienstleistungsgesellschaft mbH übertragen wird. Der Übergeber hat den Kunden über eine Vertragsübernahme zu informieren.

## **II. Abschnitt** **RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN**

### **4. Vertragsparteien und Vertragsabschluss**

(1) Kunden von A1 Telekom Austria im Rahmen dieser AGB können nur Verbraucher iSv § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sein, die den Vertrag nicht als Geschäft zum Betrieb ihres Unternehmens schließen.

(2) Hat sich der Kunde für einen Wien Energie SIMfonie Tarif mit Anmeldung entschieden, schließt er ein unbefristetes Vertragsverhältnis ab. Bei Aktivierung eines allfälligen Wertkartentarifs schließt der Kunde mit A1 Telekom Austria einen auf zunächst sechs Monate befristeten Mobiltelefonievertrag. Bei Aufladung von Guthaben von mindestens EUR 10,- innerhalb dieser sechs Monate verlängert sich das Vertragsverhältnis um weitere befristete 12 Monate (siehe auch LB Wien Energie SIMfonie); dies gilt .auch für jede weitere Aufladung von mindestens EUR 10,-.

(3) A1 Telekom Austria ist berechtigt, für alle Wien Energie SIMfonie Vertragstarife alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten, wie Lichtbildausweis und Meldezettel vom Kunden zu fordern. A1 Telekom Austria ist in folgenden Fällen nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einem Kunden fortzusetzen,

1. der gegenüber A1 Telekom Austria oder einem anderen in Punkt 3. genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist,
2. bei dem ein Vertragsverhältnis wegen Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Pflichten, insbesondere solcher, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder dem Schutz Dritter dienen, von A1 Telekom Austria oder einem anderen in Punkt 3. genannten Unternehmen beendet wurde,
3. der nicht geschäftsfähig ist und keine Genehmigungs- und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt,
4. dessen Identität oder Geschäftsfähigkeit zweifelhaft ist oder bei dem die Vertretungsbefugnis des für ihn Einschreitenden bedenklich erscheint,
5. wenn keine aufrechte EU-Bankverbindung besteht, ~~eine Einziehung der Rechnungsbeträge tatsächlich nicht möglich ist~~ oder A1 Telekom Austria keine schriftliche Einzugsermächtigung zwecks Einzug der Rechnungsbeträge erteilt wird ~~oder die Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht gegeben ist,~~
6. der trotz Verlangen von A1 Telekom Austria keine inländische Zustellanschrift bekannt gibt,
7. bei dem der begründete Verdacht besteht, Kommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden oder diese bereits missbraucht hat oder den Missbrauch durch Dritte geduldet hat,
8. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von A1 Telekom Austria überwiegend durch einen Dritten in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die Ablehnungsgründe der Z 1 bis 7 vorliegen,
9. der ohne vorherige Zustimmung von A1 Telekom Austria Dritten entgeltlich oder kommerziell die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen, etwa die ständige und alleinige Benutzung eines Anschlusses, gestattet,
10. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass der überlassene Anschluss zur Umgehung von Zusammenschaltungsvereinbarungen oder zur Umgehung des Abschlusses von Zusammenschaltungsvereinbarungen in einer Weise mit mobile gateways oder ähnlichen Einrichtungen verbunden wird, welche Mobilfunkverbindungen ohne Zusammenschaltung direkt in das Mobilfunknetz von A1 Telekom Austria leiten, oder
11. der unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, welche eine Beurteilung gemäß den Z 1 bis 10 nicht möglich machen.
12. wenn hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichversuch unternommen, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder die Bonität aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist– soweit gesetzlich zulässig.

(4) Bedingung für die Fortsetzung des Mobiltelefonievertrages für Wien Energie SIMfonie Vertragstarife nach Aktivierung des Wien Energie SIMfonie-Anschlusses ist die vollständige und richtige Bekanntgabe der für die Anmeldung benötigten Daten. Lehnt A1 Telekom Austria die Vertragsfortsetzung insbesondere aus einem der in Absatz 3 genannten Gründe ab oder werden die Daten vom Kunden

nicht vollständig zur Verfügung gestellt, so endet der Vertrag nach Ablauf der in den LB Wien Energie SIMfonie für die Anmeldung vorgesehenen Frist automatisch.

(5) A1 Telekom Austria ist in begründeten Fällen berechtigt, den Vertragsabschluss entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer angemessenen Vorauszahlung gemäß Punkt 12. abhängig zu machen.

(6) Dem Kunden obliegen die Pflichten hinsichtlich einer allfälligen Vergebührung des Vertrages. Er hat die hierfür vorgeschriebenen Gebühren, Steuern oder sonstigen Abgaben zu entrichten und allfällige Genehmigungen einzuholen.

## **5. Notrufnummer**

Es besteht eine einheitliche europäische Notrufnummer (Euro-Notruf: 112). Aus dem A1- Mobilfunknetz sind alle nationalen Notrufnummern und die europäische Notrufnummer auch ohne SIM-Karte kostenlos erreichbar. Wenn der Kunde eine Notrufnummer wählt, dann ist A1 Telekom Austria verpflichtet, dem Betreiber des Notrufdienstes auf dessen Verlangen die Stammdaten sowie den Standort des Kunden mitzuteilen.

## **6. Nichterbringung der Leistung**

(1) Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes oder aufgrund einer behördlichen Anordnung erforderlich ist, ist A1 Telekom Austria berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, insbesondere Verbindungen in ihren Kommunikationsnetzen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. A1 Telekom Austria hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhafte Verzögerung zu beheben.

(2) Wird eine Leistung von A1 Telekom Austria länger als einen vollen Kalendertag, nachdem die Nichterbringung A1 Telekom Austria bekannt gegeben wurde, nicht erbracht, werden für die Dauer der Nichterbringung die monatlichen Entgelte anteilig erstattet.

## **7. Netzauslastung und Entstörung**

(1) Zur nachhaltigen Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Kapazitätsauslastung oder um eine Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, misst A1 Telekom Austria laufend die generelle Auslastung des Netzes um auf Basis dieser anonymisierten Daten den Netzwerkausbau zu planen und voran zu treiben. Hierdurch kann es im Einzelfall zu vorübergehenden Einschränkungen der Dienstqualität kommen.

(2) Der Kunde hat Störungen oder Mängel am Anschluss unverzüglich A1 Telekom Austria anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen.

(3) A1 Telekom Austria wird mit der Behebung von Störungen am Anschluss ohne schuldhafte Verzögerung innerhalb von 72 Stunden beginnen, wobei der Lauf der Frist außerhalb der Regelentstörungszeit gehemmt ist. Regelentstörungszeit ist die Zeit von 07:00 bis 23:00 Uhr. Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt A1 Telekom Austria jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch.

(4) Wird A1 Telekom Austria zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störung vom Kunden verschuldet, so sind A1 Telekom Austria von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene notwendigen und zweckentsprechenden Aufwendungen vom Kunden nach Aufwand zu bezahlen.

(5) Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

## **8. Haftung und Nutzung**

(1) Für Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen der A1 Telekom Austria und unbeschadet der Bestimmung des Punkt 9. Abs 3 gemäß Punkt 13. von anderen Betreibern oder anderen Anbietern von Leistungen durch Dritte entstanden sind, haftet der Kunde, soweit er dies innerhalb seiner Einflussphäre zu vertreten hat.

(2) Der Kunde darf Dritten die Inanspruchnahme von Leistungen gestatten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von einem Wien Energie SIMfonie-Anschluss, auch die Inanspruchnahme von Leistungen der A1 Telekom Austria, von anderen Betreibern oder gemäß Punkt 13. von anderen Anbietern, die über bloße Kommunikationsdienstleistungen hinausgehen, möglich ist. Der Kunde kann die ständige und alleinige Benutzung seines Anschlusses durch Dritte A1 Telekom Austria anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des Dritten A1 Telekom Austria übermitteln. Erfolgt die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte, etwa die Überlassung eines Anschlusses an Dritte zur ständigen und alleinigen Benutzung entgeltlich oder kommerziell, so ist dies nur nach vorheriger Zustimmung der A1 Telekom Austria gestattet.

(3) Der Kunde hat den überlassenen Anschluss ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass von dem ihm überlassenen Anschluss aus keine bedrohenden oder belästigenden Anrufe oder Datenübertragungen erfolgen.

(4) Eine bestimmungsgemäße Verwendung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der überlassene Anschluss mit mobilen Gateways oder ähnlichen Einrichtungen ohne Zustimmung durch A1 Telekom Austria verwendet wird.

(5) A1 haftet für von Ihr verursachte Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, aber – soweit nicht Schäden an der Person betroffen sind – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **9. Karten, Codes und kodierte Endgeräte**

(1) Überlässt A1 Telekom Austria dem Kunden zur dauernden Inanspruchnahme einer Leistung eine Karte - etwa eine SIM-Karte - so bleibt diese Eigentum von A1 Telekom Austria und ist nach Ablauf der Gültigkeit oder anlässlich der Beendigung des Vertrages oder der Vereinbarung über die zusätzliche Leistung auf Verlangen zurückzugeben. A1 Telekom Austria behält sich daher das Recht vor, Einstellungen der SIM-Karte zu aktualisieren. Der Kunde hat die Karte vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung zu schützen. Er hat sie sorgfältig aufzubewahren. Insbesondere unzulässig ist eine Verwahrung in einem Kraftfahrzeug oder an einem anderen einem hohen Diebstahlsrisiko ausgesetzten Ort. Er hat jeden erkennbaren Mangel oder Schaden sowie den Verlust oder Diebstahl der Karte A1 Telekom Austria unter Angabe der Kartenummer unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer telefonischen Verlust- oder Diebstahlsanzeige ist diese nachträglich schriftlich beizubringen.

(2) Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Code - etwa ein PIN-Code oder ein Kennwort - notwendig, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Code geheim zu halten und ihn insbesondere nicht auf der SIM-Karte zu vermerken oder gemeinsam mit dieser aufzubewahren. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Codes oder des Kennwortes durch unberechtigte Dritte, so hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern oder - falls dies nur durch A1 Telekom Austria vorgenommen werden kann - diese unverzüglich mit der Änderung zu beauftragen.

(3) Werden Leistungen von A1 Telekom Austria von unberechtigten Dritten unter Verwendung einer Karte, eines Codes oder eines Kennwortes in Anspruch genommen, so haftet der Kunde für alle dadurch angefallenen Entgelte bis zum Eintreffen der Meldung über den Verlust der Karte oder des Auftrages zur Änderung. Entgeltforderungen, die aus einem Vertragsverhältnis eines Dritten mit einem anderen Dritten (zB Mehrwertdiensteanbieter) resultieren, sind davon ausgenommen.

(4) Der Kunde darf an dem Anschluss unmittelbar oder mittelbar nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte betreiben, welche für den jeweiligen Anschlusstyp geeignet sind.

## **10. Zahlungsbedingungen**

(1) Die Höhe der Entgelte von A1 Telekom Austria richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Entgeltbestimmungen.

(2) Periodische Entgelte sind jeweils im Nachhinein fällig. Leistungsabhängige Einzelentgelte können sofort nach Leistungserbringung durch Rechnungslegung fällig gestellt werden. Die A1 Telekom Austria wird die Rechnungslegung in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Monate,

vornehmen. Ein Rechtsanspruch des Kunden auf Einreihung in einen bestimmten Rechnungszyklus besteht nicht. Fällige Entgelte sind binnen acht Tagen nach Zugang der Rechnung zu bezahlen. Wird das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung beendet, so ist das monatliche Entgelt bis zum Tag der Beendigung anteilig zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht erfolgt. Für den Fall eines vereinbarten Mindestumsatzes gilt diese Bestimmung analog.

Sind Entgelte für Teile eines Monats zu ermitteln, so wird jeder Tag, für den eine Pflicht des Kunden zur Bezahlung des monatlichen Entgelts besteht, mit einem Dreißigstel des monatlichen Entgelts berechnet.

(3) Andere Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. Entgelte für die Bereitstellung einer Leistung sind auf Verlangen an A1 Telekom Austria im Voraus zu bezahlen.

(4) Entgelte werden grundsätzlich in monatlichen Intervallen (Rechnungsperioden) abgerechnet, wobei aus systemtechnischen Gründen auch längere Rechnungsperioden – maximal jedoch drei Monate – möglich sind.

(5) Entgeltforderungen sind grundsätzlich mit Zugang der Rechnung fällig. Die zur Verfügung gestellte Rechnung kann einen späteren Fälligkeitstermin vorsehen. Der Kunde kann wählen, ob er die Rechnungen in elektronischer Form (Online-Rechnung im Internet) oder in Papierform erhalten möchte. Hinweis: Falls sich der Kunde für eine Rechnung in Papierform entscheidet ist es möglich, dass nicht alle Vorteile der Onlinerechnung zur Verfügung stehen. Der Einzug vom angegebenen Konto erfolgt frühestens zum Fälligkeitstermin. Allfällige Überweisungskosten gehen dabei zu Lasten des Kunden, insofern dieser die Fälle verschuldet hat. Sofern durch die mangelnde Abbuchbarkeit vom Konto des Kunden Spesen und Mehraufwendungen, insbesondere Spesen für einen gescheiterten Einziehungsversuch entstehen, sind diese, sofern vom Kunden verschuldet, vom Kunden zu tragen, und ist A1 Telekom Austria berechtigt, für jede Rechnung ein gesondertes Bearbeitungsentgelt gemäß der maßgeblichen Entgeltbestimmungen zu verlangen.

(6) Erfolgt eine Zahlung ohne Angabe der richtigen Verrechnungsnummer oder Rufnummer, ist vom Kunden ein angemessenes Bearbeitungsentgelt gemäß den Entgeltbestimmungen zu bezahlen.

(7) Die Höhe der Verzugszinsen beträgt 12% per anno und gilt -für jene Partei, die im Zahlungsverzug ist.

Die im Fall des Verzuges für das Einschreiten von Inkassobüros gemäß Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen (BGBl 141/1996) in der geltenden Fassung anfallenden Kosten und die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten sind, soweit sie zweckdienlich, notwendig und angemessen waren, vom säumigen Kunden zu tragen. Ist A1 Telekom Austria mit der Bezahlung allfälliger Entgeltforderungen des Kunden im Verzug kann dieser ebenfalls Verzugszinsen mit dem gleichen Zinssatz verlangen.

(8) A1 Telekom Austria ist berechtigt, für den Kunden eine einheitliche Verrechnungsnummer für alle Leistungen von A1 Telekom Austria festzulegen und Rechnungsendbeträge auf einen vollen Cent aufzurunden. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet.

(9) A1 Telekom Austria ist berechtigt, bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen A1 Telekom Austria oder einem in Punkt 3. genannten Unternehmen und diesem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Ist das nicht möglich, dann überweist A1 Telekom Austria das Guthaben auf ein Konto nach Wahl des Kunden.

(10) Ist eine Indexanpassung in den Entgeltbestimmungen oder einer Individualvereinbarung ohne nähere Festlegung vereinbart, so gilt folgendes: Die Höhe der Grundentgelte, der monatlichen Entgelte und der verbindungsorientierten Entgelte von A1 Telekom Austria gilt nur für das vereinbarte Kalenderjahr, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Sollte sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres keine Änderung oder Anpassung dieser Entgelte erfolgt sein, erhöhen sich die Entgelte für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung der Verbraucherpreisindexzahl 2015 (VPI 2015), sofern nicht in den für die Leistung maßgeblichen EB eine abweichende Indexzahl vereinbart wurde. Die neue Indexzahl bildet dann jeweils die Ausgangslage für die neue Berechnung weiterer Anpassungen. Sinkt die Verbraucherpreisindexzahl so werden die Entgelte entsprechend gesenkt. A1 Telekom Austria ist nicht verpflichtet von seinem Recht auf Erhöhung der Entgelte bei Indexsteigerung Gebrauch zu machen, eine Senkung gemäß dieser Bestimmungen ist jedoch verbindlich durchzuführen.

Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr veröffentlicht werden, so gilt sein amtlicher Nachfolger bzw. der ihm am nächsten kommende Index. Eine nach dieser Bestimmung durchgeführte Indexierung der Entgelte berechtigt keine der Parteien zur Kündigung.

(11) A1 Telekom Austria ist berechtigt, bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ihre Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

### **11. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden**

Gegen Ansprüche von A1 Telekom Austria kann der Kunde – ausgenommen bei Zahlungsunfähigkeit von A1 Telekom Austria – nur mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit gegenüber A1 Telekom Austria stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von A1 Telekom Austria anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen von A1 Telekom Austria stehen.

### **12. Sicherheitsleistung, Vorauszahlung**

(1) A1 Telekom Austria ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung in angemessener Höhe abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint und eine zwangsweise Hereinbringung von Entgeltforderungen mit hohem Kostenaufwand verbunden wäre. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn einer der Gründe nach Punkt 4. vorliegt oder von A1 Telekom Austria oder einem der in Punkt 3. genannten Unternehmen gegen den Kunden wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Sperre des Anschlusses oder Kündigung des Vertrages vorgegangen werden musste.

(2) Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die Zinsen gemäß dem Eckzinssatz. Die Sicherheitsleistung wird ohne schuldhafte Verzögerung zurückgegeben oder mit gegenüber A1 Telekom Austria bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufgerechnet, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.

### **13. Inkasso**

(1) Entgeltforderungen von anderen Betreibern, welche aufgrund des Vertrages oder einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung dem Kunden auf Rechnung der A1 Telekom Austria vorgeschrieben werden - etwa Entgeltforderungen ausländischer Mobilfunknetzbetreiber im Falle von Roaming oder Entgeltforderungen anderer in Punkt 3. angeführter Unternehmen im Falle der Inanspruchnahme von mit Telefondiensten in Zusammenhang stehenden Leistungen (Erbringung des handvermittelten Verkehrs, der Herausgabe des Telefonbuches, des Auskunft- und des Auftragsdienstes) – stehen Entgeltforderungen von A1 Telekom Austria gleich. Einwendungen gegen die Höhe dieser Entgeltforderungen sind bei A1 Telekom Austria zu erheben.

(2) A1 Telekom Austria ist weiters berechtigt, bei ihren Kunden die ausgewiesenen Entgeltforderungen anderer Anbieter mit deren Zustimmung einzuziehen. Zahlungen des Kunden gelten in diesem Fall vorrangig für Entgeltforderungen von A1 Telekom Austria geleistet, es sei denn, der Kunde hat eine andere Widmung der Zahlung bekannt gegeben. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen, die die Leistung eines anderen Anbieters (wie insbesondere Mehrwertdiensteanbieter) betreffen, können ebenfalls bei A1 Telekom Austria erhoben werden.

(3) A1 Telekom Austria ist auch berechtigt, gegenüber den üblichen Verbindungsentgelten erhöhte Entgelte vorzusehen (Mehrwertdienste), die neben ihren technischen und betrieblichen Leistungen weitere Dienstleistungen - auch anderer Anbieter - insgesamt abgelten. Der Kunde wird bei Inanspruchnahme einer derartigen Dienstleistung – auf deren Inhalt A1 Telekom Austria keinen Einfluss hat – durch einen vorgeschalteten Hinweis auf den Namen des Anbieters und – soweit aufgrund der Bestimmungen der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V, BGBl II 212/2009) in der geltenden Fassung eine Entgeltinformation gefordert ist – auf die Höhe der Entgelte hingewiesen. Einwendungen und Ansprüche des Kunden, die nicht die Höhe des Verbindungsentgeltes, sondern die Leistung eines anderen Anbieters betreffen, sind nicht A1 Telekom Austria, sondern dem anderen Anbieter entgegenzuhalten, sofern A1 Telekom Austria diese Forderung nicht mehr selbst geltend macht.

### **14. Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen**

(1) Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen von A1 Telekom Austria geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift, seiner E-Mailadresse, der Zahlstelle, den Verlust seiner Geschäftsfähigkeit und seiner Bankverbindung sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung A1 Telekom Austria schriftlich anzuzeigen.

(2) Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift oder seiner als Zustelladresse bekanntgegebene E-Mailadresse nicht fristgerecht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen von A1 Telekom Austria tatsächlich nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen, insofern keine der beiden Kontaktmöglichkeiten mehr besteht.

(3) Rechtlich bedeutsame Erklärungen von A1 Telekom Austria, insbesondere Rechnungsbenachrichtigungen, Mahnungen und Kündigungsandrohungen, können dem Kunden auch mittels SMS-Nachrichten oder an eine vom Kunden als Zustelladresse bekanntgegebene Email-Adresse übermittelt werden.

(4) A1 Telekom Austria wird den Kunden über die Online-Verfügbarkeit von Rechnungen und anderer Informationen per SMS informieren.

## 15. Datenverarbeitung für die Vertragserfüllung

### 15.1 Verwendung von personenbezogenen Daten

(1) A1 Telekom Austria verwendet zur Erfüllung dieses Vertrages nur folgende Daten des Kunden:

- a. Stammdaten: Familien- und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und Kontakt-Informationen (zB E-Mail-Adresse), Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses mit A1 und die Bonität des Kunden (§ 92 TKG 2003). Ihre Stammdaten und weitere von Ihnen hierfür genannte Informationen übernehmen wir auf Ihren Wunsch hin in das A1 elektronische Teilnehmerverzeichnis (Telefonbuch). A1 ist gesetzlich verpflichtet, das A1 Teilnehmerverzeichnis auch an andere Herausgeber solcher Verzeichnisse weiterzuleiten.
- b. Verkehrsdaten: Daten, die A1 zum Weiterleiten einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Verrechnen verarbeitet (§ 92 TKG 2003).
- c. Inhalts- und Standort-Daten (§ 92 TKG 2003).
- d. Sonstige personenbezogene Daten, die der Kunde oder Dritte A1 bei der Vertragsanbahnung oder während des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen: Geburtsdatum, Beruf, Ausweisdaten, Bankverbindung, Zeichnungs- oder Vertretungs-Befugnis. Unter den Begriff der sonstigen personenbezogenen Daten fallen keine sensiblen Daten iSd Datenschutzgesetzes 2000, sofern nicht ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart.

(2) Die Stamm- und Verkehrs-Daten des Kunden verwendet A1 für das Erbringen ihrer Kommunikationsdienste im Rahmen der §§ 96 ff TKG 2003. Die Inhalts- und Standort-Daten des Kunden verarbeitet A1 im Rahmen der §§ 101, 102 TKG 2003. Die sonstigen personenbezogenen Daten des Kunden verwendet A1 zur Vertragsabwicklung.  
Standortdaten: Daten, die wir zum Weiterleiten einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Verrechnen verarbeiten.

(3) Stamm- und Verkehrsdaten sowie sonstige personenbezogene Daten verarbeitet A1 zudem intern zum Erkennen und Beheben von Störungen im A1 Netz bzw. bei A1 Dienstleistungen, zur Betrugsermittlung, um Missbrauch aufzudecken und auch zur Netzplanung und Netzoptimierung.

WLAN Messdaten: Eigenschaften der verwendeten WLAN Frequenz (Übertragungsstärke, Überlagerung, Netzstärke), Dauer der Anbindung, Netzstärke, sowie WLAN Wiederherstellung und Vernetzung von Mashup Systemen.

Inhaltsdaten werden grundsätzlich nicht gespeichert. Diese Daten werden nur dann kurzfristig gespeichert, wenn es technisch notwendig ist, oder wenn es die Serviceerbringung betrifft (zB bei SMS oder Mobilboxnachrichten).

(4) Inhalts- und Standortdaten werden im Rahmen des §§ 101, 102 TKG 2003 gespeichert.

(5) Der Kunde erklärt, dass er allfällige Mitbenutzer seines Anschlusses vorweg über die oben angeführte Verarbeitung der personenbezogenen Daten informieren wird.

(6) Vor Abschluss eines Vertrages und während eines aufrechten Vertragsverhältnisses mit dem Kunden hat A1 als Unternehmen ein berechtigtes Interesse daran, mehr über die Bonität des Kunden zu erfahren. War der Kunde bereits zu einem früheren Zeitpunkt Kunde von A1 und hat der Kunde seine Rechnungen bei A1 immer pünktlich bezahlt, so vermerkt A1 den Kunden bis fünf Jahre nach Vertragsende als VIP Kunden. Diesfalls holt A1 keine Bonitätsauskunft über den Kunden ein. Ist der Kunde bei A1 nicht als VIP Kunde vermerkt, so verwendet A1 die vom Kunden im Zuge der Anmeldung zur Verfügung gestellten Stammdaten sowie sein Geburtsdatum, um Auskünfte über seine Bonität bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen.

Hierbei handelt es sich um eine Verarbeitung im Sinne des oben beschriebenen Profiling, bei dem die befragte Auskunft auf Basis der zuvor genannten Daten eine Einschätzung der Bonität des Kunden an A1 übermittelt. Ist die Bonität des Kunden zu niedrig oder fehlen Informationen, kann A1 davon absehen, einen Vertrag mit dem Kunden abzuschließen oder zusätzliche Sicherheiten verlangen. Sollte der Kunde Einwände dagegen haben, kann er die Kontaktmöglichkeiten von A1 nutzen und seinen Standpunkt darlegen. Wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält, kann A1 ein Inkassobüro beauftragen. In diesem Fall erhält der Kunde vorher eine Mitteilung, damit er Stellung nehmen kann. Die Wirtschaftsauskunftei, mit der A1 derzeit zusammenarbeitet, ist die OKO Inkasso Auskünfte GesmbH&CoKG.

(7) Sofern ein rabattierter Tarif für Kunden der WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG (WEV) in Anspruch genommen und die hierfür anzuführende WEV-Geschäftspartnernummer angegeben wird, übermittelt A1 seine Stammdaten an die WIEN ENERGIE GmbH. Der Kunde bevollmächtigt in diesem Zusammenhang die WIEN ENERGIE GmbH, in seinem Namen während der Vertragslaufzeit seinen Status als Kunde der WEV bei letzterer zu erfragen und stimmt zu, dass dieser Status von der WIEN ENERGIE GmbH für die Vertragserfüllung zu dem rabattierten Tarif verarbeitet wird. Bis zu zwei weitere Personen dürfen die WEV-Kundenummer verwenden, um rabattierte Tarife zu erhalten. Dafür brauchen diese vorab die Zustimmung des WEV Vertragspartners sowie dessen Zustimmung, dass dessen Status fortwährend abgefragt werden darf. Sollte der WEV Vertragspartner den WEV Vertrag auflösen, können auch die bis zu zwei möglichen weiteren Begünstigten ihren Anspruch auf Rabatt verlieren.

## 15.2 Datenlöschung

A1 Telekom Austria löscht

die Stammdaten des Kunden grundsätzlich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens jedoch nach Erlöschen aller gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, beispielsweise jener nach § 212 UGB oder §§ 207 f BAO in der geltenden Fassung.

Verkehrsdaten innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgtem Bezahlvorgang, sofern kein schriftlicher Einspruch getätigt wurde. Daten werden während eines laufenden Verfahrens (Einspruch, offene Rechnungen, etc.) nicht gelöscht.

Inhaltsdaten, sobald ihre Verarbeitung nicht mehr zur Erbringung der A1 Kommunikationsdienste erforderlich ist.

WLAN Messdaten spätestens drei Monate nach deren Erhebung.

A1 Telekom Austria löscht die Verkehrsdaten des Kunden gemäß § 99 TKG 2003, sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb einer Frist von drei Monaten die Entgelte nicht schriftlich beeinsprucht wurden.

A1 Telekom Austria löscht die Verkehrsdaten des Kunden nicht, wenn

- » ein fristgerechter Einspruch erhoben wurde, bis zum Ablauf jener Frist, innerhalb derer die Abrechnung rechtlich angefochten werden kann.
- » die Rechnung nicht beglichen wurde, bis zum Ablauf jener Frist, bis zu der der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, oder
- » ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet wurde, bis zur endgültigen Entscheidung.

## 15.3 Betroffenenrechte

(1) Der Kunde kann folgende Rechte im Hinblick auf die Verarbeitung seiner Daten geltend machen:



- a. **Auskunftsrecht:** Der Kunde kann von A1 eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß A1 seine Daten verarbeitet.
- b. **Kontakt:**  
**Verantwortlich:**  
A1 Telekom Austria AG  
Datenschutz  
Lassallestraße 9, 1020 Wien  
<[datenschutz@a1telekom.at](mailto:datenschutz@a1telekom.at)>
- c. **Recht auf Berichtigung:** Verarbeitet A1 personenbezogene Kundendaten, die unvollständig oder unrichtig sind, so kann der Kunde jederzeit deren Berichtigung bzw. deren Vervollständigung von A1 verlangen.
- d. **Recht auf Löschung:** Der Kunde kann von A1 die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen, sofern A1 diese unrechtmäßig verarbeitet oder die Verarbeitung unverhältnismäßig in seine berechtigten Schutzinteressen eingreift. Es wird ersucht zu beachten, dass es Gründe geben kann, die einer sofortigen Löschung entgegenstehen, z.B. im Fall von gesetzlich geregelten Aufbewahrungspflichten.
- e. **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:** Der Kunde kann von A1 die Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten verlangen, wenn  
er die Richtigkeit der Daten bestreitet, und zwar für eine Dauer, die es A1 ermöglicht, die Richtigkeit der Daten zu überprüfen;  
die Verarbeitung der Daten unrechtmäßig ist, der Kunde aber eine Löschung ablehnt und stattdessen eine Einschränkung der Datennutzung verlangt,  
A1 die Daten für den vorgesehenen Zweck nicht mehr benötigt, der Kunde diese Daten aber noch zur Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen braucht, oder der Kunde Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten eingelegt hat.  
Dieses Recht kann der Kunde ab dem 25.05.2018 in Anspruch nehmen.
- f. **Recht auf Datenübertragbarkeit:** Der Kunde kann von A1 verlangen, dass A1 seine Daten, die er A1 zur Aufbewahrung anvertraut hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellt, sofern  
A1 diese Daten aufgrund einer vom Kunden erteilten und widerrufbaren Zustimmung oder zur Erfüllung eines Vertrages zwischen A1 und dem Kunden verarbeitet, und diese Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.  
Dieses Recht kann der Kunde ab dem 25.05.2018 in Anspruch nehmen.
- g. **Widerspruchsrecht:** Verarbeitet A1 Daten des Kunden zur Wahrnehmung von im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben, zur Ausübung öffentlicher Gewalt oder beruft sich A1 bei der Verarbeitung auf die Notwendigkeit zur Wahrung des berechtigten Interesses von A1, so kann der Kunde gegen diese Datenverarbeitung Widerspruch einlegen, sofern ein überwiegendes Schutzinteresse an seinen Daten besteht. Der Zusendung von Werbung kann der Kunde jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen.
- h. **Beschwerderecht:** Ist der Kunde der Meinung, dass A1 bei der Verarbeitung seiner Daten gegen österreichisches oder europäisches Datenschutzrecht verstößt, so ersucht A1 den Kunden, mit A1 Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können. Der Kunde hat selbstverständlich auch das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde, ab 25.05.2018 auch bei einer Aufsichtsbehörde innerhalb der EU, zu beschweren.

## (2) Geltendmachung der Rechte:

Sofern der Kunde eines der genannten Rechte A1 gegenüber geltend machen will, ist einfach eine der A1 Kontaktmöglichkeiten zu verwenden.

**Bestätigung der Identität:**

Im Zweifel kann A1 zusätzliche Informationen zur Bestätigung der Identität des Kunden anfordern. Dies dient dem Schutz der Rechte und der Privatsphäre des Kunden.

**Rechtebeanspruchung über Gebühr:**

Sollte der Kunde eines der genannten Rechte offenkundig unbegründet oder besonders häufig, wahrnehmen, so kann A1 ein angemessenes Bearbeitungsentgelt verlangen oder die Bearbeitung des Kundenantrages verweigern.

**Pflicht zur Mitwirkung:**

Es ist zu beachten, dass A1 gemäß § 94 TKG verpflichtet ist, an der Überwachung von Nachrichten und der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nach den gesetzlichen Bestimmungen im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.

**III. Abschnitt****SPERRE DES ANSCHLUSSES UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISES UND VON VEREINBARUNGEN ÜBER ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN****16. Sperre**

(1) A1 Telekom Austria ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn

1. A1 Telekom Austria Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 4. rechtfertigen würden,
2. der Kunde gegenüber A1 Telekom Austria oder im Falle einer erfolgten Vertragsübertragung gegenüber einem anderen übernehmenden Unternehmen ~~im~~ gemäß Punkt 3. ~~genannten Unternehmen~~, mit Zahlungsverpflichtungen nach erfolgloser Mahnung unter Androhung einer Sperre und Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,
3. der Kunde sonstige wesentliche vertragliche Pflichten verletzt, insbesondere solche, die im Sinne des TKG eine Abschaltung – allenfalls nach behördlicher Entscheidung – rechtfertigen würden.
4. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung eines allfälligen gesetzlichen Vertreters beibringt,
5. die Höhe des laufenden Verbindungsentgeltes unüblich hoch ist, dh.: doppelt so hoch wie seine durchschnittlichen Monatsentgelte ~~das Kreditlimit des Kunden, den Betrag von EUR 60,-- (inkl. MWSt) – mindestens jedoch 60 EUR~~, übersteigt oder wir einen Missbrauch vermuten,
6. dies in Verträgen mit anderen Betreibern oder gemäß Punkt 13. mit anderen Anbietern von Leistungen hinsichtlich der von diesen Betreibern oder Anbietern erbrachten Leistungen vorgesehen ist; die Sperre erfolgt in diesem Fall nur für die Leistung dieses Betreibers oder Anbieters,
7. der Kunde trotz Verlangen A1 Telekom Austria keine gültige inländische Zustellanschrift oder gültige EU-Kontoverbindung bekannt gibt oder keine gültige Einziehungsermächtigung vorliegt,
8. bei dem der begründete Verdacht besteht, Kommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden,
9. der ohne vorherige Zustimmung von A1 Telekom Austria Dritten entgeltlich oder kommerziell die ständige Inanspruchnahme von Leistungen, etwa die ständige Benutzung eines Anschlusses, gestattet,
10. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass der überlassene Anschluss zur Umgehung von Zusammenschaltungsvereinbarungen oder zur Umgehung des Abschlusses von Zusammenschaltungsvereinbarungen in einer Weise mit mobile gateways oder ähnlichen Einrichtungen verbunden wird, welche Mobilfunkverbindungen direkt in das Mobilfunknetz von A1 Telekom Austria leiten, oder
11. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von A1 Telekom Austria überwiegend durch einen Dritten im Sinne eines Umgehungsgeschäftes in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die Ablehnungsgründe der Z 1 bis 10 vorliegen.

(2) A1 Telekom Austria wird den Teilnehmer auf Verlangen über den Grund für die Sperre informieren. Die Sperre ist ohne schuldhaftige Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und – im Fall eines entsprechenden Verlangens durch A1 Telekom Austria – der Kunde, insofern er die Sperre verschuldet hat, die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung gemäß den maßgeblichen EB ersetzt hat. Eine vom Kunden verschuldete Sperre entbindet ihn nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte. Wenn sich ein begründeter Verdacht für eine Sperre als substanzlos erweist, hat der Kunde jedoch keine Kosten der Sperre bzw. der Wiedereinschaltung zu leisten.

## 17. Arten der Vertragsbeendigung

- (1) Verträge, welchen diese AGB zugrunde liegen, werden beendet durch:
1. nicht fristgerechte Angabe der Daten durch den Kunden (Punkt 4. Abs 3);
  2. Ordentliche Kündigung (Punkt 18.);
  3. außerordentliche Kündigung (Punkt 19.);
  4. Tod des Teilnehmers (Punkt 20.);
  5. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Teilnehmers (Punkt 21.),
  6. durch Allgemeine Einstellung der Leistung, welche frühestens drei Monate nach ihrer Kundmachung im Internet erfolgt; oder
  7. durch Ablauf der vereinbarten Zeit.

~~(2) Die Bestimmungen über die Vertragsbeendigung gelten sinngemäß auch für die Beendigung einzelner zusätzlicher zwischen den Parteien vereinbarter Leistungen.~~

## 18. Ordentliche Kündigung

(1) Soweit nicht die Voraussetzungen von Punkt 19. zutreffen oder in den Entgeltbestimmungen nichts anders vereinbart ist, sind die Verträge für beide Parteien zum jeweiligen Monatsende unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muss dem Vertragspartner mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

(2) Befristete Dauerschuldverhältnisse enden mit Ablauf der Befristung und unterliegen nicht der ordentlichen Kündigung durch beide Parteien. A1 ist berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Kunden, eine Verlängerung der Befristung (zB durch Aufladung von Guthaben durch den Kunden) zu verweigern.

In diesem Fall kann der Anschluss als Wertkarte weitergeführt werden. Falls bei Anschlüssen mit Wien Energie SIMfonie Tarifen mit Anmeldung 6 Monate lang keine Umsätze anfallen, können diese Anschlüsse von A1 Telekom Austria ohne gesonderten Ausspruch einer Kündigung deaktiviert werden. Vor Eintritt dieses Falles wird der Kunde einen Monat vorher informiert.

## 19. Außerordentliche Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs 2 und 3 für beide Parteien zum Ende jeden Werktages (ausgenommen Samstag) kündbar. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei am Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Der Samstag, der Karfreitag sowie der 24. und der 31. Dezember gelten nicht als Werktage.

(2) Das Vertragsverhältnis ist für A1 Telekom Austria kündbar, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre gemäß Punkt 16. vorliegen und ein Fortsetzen der Geschäftsbeziehung daher unzumutbar erscheint oder ein gemäß den in den Entgeltbestimmungen enthaltenen Bedingungen festgelegter Mindestumsatz über mehr als zwei Monate nicht erreicht wird. A1 Telekom Austria ist berechtigt Kündigungserklärungen per SMS oder Email dem Kunden wirksam zu übermitteln, per Email nur, wenn der Kunde diese Adresse auch als Zustelladresse bekannt gegeben hat.

(3) Für den Teilnehmer ist das Vertragsverhältnis kündbar, wenn der in den Leistungsbestimmungen enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung von der A1 Telekom Austria über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls dieser Mangel auf eine Unterversorgung des Standortes des

Anschlusses zurückzuführen ist und der Teilnehmer diesen Mangel bei Vertragsschluss kannte oder kennen musste oder die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt.

## **20. Tod des Teilnehmers**

Der Rechtsnachfolger des Teilnehmers ist verpflichtet, den Tod des Teilnehmers unverzüglich A1 Telekom Austria anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, gilt das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Teilnehmers als beendet. Für Entgelte, welche nach dem Tod des Teilnehmers bis zur Bekanntgabe des Todes an A1 Telekom Austria angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben.

## **21. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Teilnehmers**

Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Teilnehmers eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, kann A1 Telekom Austria den Anschluss sperren oder die Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken.

Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag fortführen, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist. Dafür hat dieser innerhalb von sieben Tagen ab Insolvenzeröffnung eine Sicherheit oder Vorauszahlung zu leisten oder einen Antrag mit einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche ab Insolvenzeröffnung zu stellen.

Wenn im Schuldenregulierungsverfahren kein Insolvenzverwalter bestellt ist (Eigenverwaltung), dann kann der Teilnehmer schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen, vorausgesetzt der Teilnehmer leistet innerhalb der gleichen Frist eine Sicherheit oder Vorauszahlung.

Wichtig: Lässt der Teilnehmer oder der Insolvenzverwalter diese Frist ungenutzt verstreichen, geht A1 Telekom aus, dass kein Interesse an der Fortführung des Vertragsverhältnisses besteht. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis.

## **IV. Abschnitt**

### **BESTREITUNG VON FORDERUNGEN DER A1 TELEKOM AUSTRIA**

## **22. Einwendungen, Anrufung der Schlichtungsstelle**

(1) Einwendungen gegen Entgeltforderungen sind vom Kunden binnen drei Monaten nach Zugang der Rechnung schriftlich bei A1 Telekom Austria zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Ungeachtet dieses (nur deklaratorischen) Anerkenntnisses steht der Rechtsweg jederzeit offen. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so sind vom Kunden Einwendungen binnen drei Monaten nach Bezahlung der Forderung schriftlich bei A1 Telekom Austria zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Werden Entgelte durch Kauf eines Gutscheins zwecks Aufladung eines Guthabens an Verbindungsentgelten bezahlt, so sind vom Kunden Einwendungen binnen drei Monaten nach Verbrauch dieses Guthabens schriftlich zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.

(2) A1 Telekom Austria hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zugrunde gelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern. A1 Telekom Austria ist berechtigt, zunächst ein standardisiertes Überprüfungsverfahren durchzuführen. In diesem Fall kann der Kunde binnen eines Monats nach Zugang der aufgrund dieses Überprüfungsverfahrens ergehenden Entscheidung schriftlich weitere Überprüfungen verlangen.

(3) Der Kunde hat die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzurufen, falls ein Streitfall nicht zu seiner Zufriedenheit gelöst werden kann. Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt gemäß der jeweils gültigen Richtlinien, die von der Regulierungsbehörde auf der oben angeführten Homepage veröffentlicht sind. Die RTR bemüht sich um eine einvernehmliche Lösung und

informiert über ihre Ansicht zu dem Fall. Auf der Website der RTR unter <www.rtr.at> sind weitere Informationen einsehbar, zB Verfahrensrichtlinien. Kann kein Fehler in der Verrechnung, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, festgestellt werden, kann A1 Telekom Austria, Verzugszinsen gemäß dieser AGB in Rechnung stellen. Sollte sich im Streitbeilegungsverfahren jedoch ergeben, dass A1 Telekom Austria vom Kunden zu viel eingehoben hat, zahlt A1 Telekom Austria dem Kunden diese Beträge samt gesetzlicher Zinsen ab **Inkassotag** zurück.

(4) Lehnt A1 Telekom Austria die Einwendungen endgültig ab oder trifft sie binnen vier Monaten nach Einlangen der Einwendungen oder im Falle des Verlangens nach weiteren Überprüfungen keine endgültige Entscheidung, so hat der Kunde binnen zwei Monaten nach Zugang der endgültigen Entscheidung oder nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt. Ungeachtet dieses (nur deklaratorischen) Anerkenntnisses steht der Rechtsweg jederzeit offen. Unabhängig von der Zuständigkeit der Gerichte kann der Kunde binnen der gesetzlichen Frist – derzeit ein Jahr gemäß Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (ASStG) und den Verfahrensrichtlinien der RTR-GmbH – ab schriftlicher Beschwerdeerhebung der Regulierungsbehörde (RTR: <www.rtr.at>) Streit- oder Beschwerde-Fälle vorlegen. Wird die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle angerufen, so wird die Frist, in welcher der Rechtsweg zu beschreiten ist, für die Dauer des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle gehemmt.

(5) Soweit A1 Telekom Austria aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Verkehrsdaten.

(6) A1 Telekom Austria wird den Kunden auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hinweisen. Zwingende gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

### 23. Neuberechnung von Verbindungsentgelten

(1) Wird bei der Überprüfung der Höhe von Verbindungsentgelten ein Fehler festgestellt, welcher sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, ist unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine pauschale Festsetzung der Verbindungsentgelte vorzunehmen. Als Grundlage für die Neuberechnung der Verbindungsentgelte des entsprechenden Verrechnungszeitraumes werden in nachstehender Reihenfolge herangezogen, wenn A1 Telekom Austria einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann:

1. die Verbindungsentgelte des gleichen Verrechnungszeitraumes des Vorjahres,
2. der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei vorhergehenden Verrechnungszeiträume,
3. der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume.

(2) Stehen im Fall von Abs 1 Z 2 oder 3 weniger als drei Verrechnungszeiträume zur Verfügung, so ist der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der vorhandenen Verrechnungszeiträume heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, so ist ein angemessener Ausgleich zu treffen in Höhe eines von A1 glaubhaft zu machenden Verbrauchs.

(3) Haben sich zwischen dem festzusetzenden Zeitraum und dem zur Verfügung stehenden, richtig fakturierten Zeitraum die Verbindungsentgelte verändert, so ist dies bei der Pauschalfestsetzung entsprechend zu berücksichtigen.

### 24. Vereinbarter Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des KSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt der Gerichtsstand, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat. (1) Erfüllungsort ist 1010 Wien

~~(2) Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.~~

~~(3) Verlegt der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz von Österreich in das Ausland, so bleiben die österreichischen Gerichte dennoch international zuständig.~~

### 25 Sicherheitsmaßnahmen

(1) A1 Telekom Austria verwendet ein zertifiziertes Informationssicherheitsmanagement-System um Bedrohungen, Schwachstellen, Sicherheits- oder Integritätsverletzungen zu verhindern aufgrund dessen A1 Telekom Austria regelmäßig Scans zur Entdeckung einer möglichen Schwachstelle des Netzwerkes sowie Penetrationstests durchführt.

(2) Detaillierte Informationen enthält der jährliche Nachhaltigkeitsbericht der A1 Telekom Austria.

(3) Allgemeine Tipps und Sicherheitshinweise finden sich auf <www.a1.net>.

#### **V. Abschnitt**

#### **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR MIT DEM MOBILFUNKDIENST Wien Energie SIMfonie IM ZUSAMMENHANG STEHENDEN LEISTUNGEN**

##### **26. Telefonbuch (TB), Auskunftsdienste**

(1) Sofern der Teilnehmer eines Dauerschuldverhältnisses mit A1 Telekom Austria eine Eintragung (Standardeintragung) in ein Teilnehmerverzeichnis wünscht, werden seine Stammdaten (Namen, akademischer Grad, Anschrift, Teilnehmernummer) und auf Wunsch auch die Berufsbezeichnung und andere zusätzliche Daten gemäß den jeweiligen Leistungsbeschreibungen in das Namensverzeichnis des durch die A1 Telekom Austria herausgegebenen Telefonbuches aufgenommen und für Auskunftsdienste der A1 Telekom Austria verwendet. Werden Vertragsverhältnisse anonym oder ohne Nachweis der Identität

begründet, so ist vor einer Aufnahme in das Namensverzeichnis die Identität offenzulegen und gemäß Punkt 4. zu belegen.

(2) Eintragungen im Namensverzeichnis des durch die A1 Telekom Austria herausgegebenen Telefonbuches werden für die nächste Ausgabe unverändert übernommen, wenn nicht spätestens zum Redaktionsschluss ein schriftliches Verlangen nach Änderung der Eintragung beim zuständigen Redaktionsdienst der A1 Telekom Austria eintrifft. Ein Verlangen nach Nichteintragung oder ein Verlangen nach Aufhebung der Nichteintragung ins Namensverzeichnis ist gleichfalls bis zum Redaktionsschluss beim zuständigen Redaktionsdienst der A1 Telekom Austria zu stellen. Im Telefonbuch ist der zuständige Redaktionsdienst und der Redaktionsschluss für die jeweils nächste Ausgabe angeführt.

(3) Nebeneintragungen sind alle Eintragungen, welche über die Standardeintragung hinausgehen. Entgelte für derartige Nebeneintragungen sind zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für die jeweilige Ausgabe des Telefonbuches zu bezahlen.

## Zustimmungserklärung des Kunden:

(1) Der Kunde stimmt zu, dass

- a. ~~A1 seine Stamm-, Verkehrs- und die sonstigen personenbezogenen Daten verwendet für bedarfsgerechte Angebote, Service-Leistungen, Dienste mit Zusatznutzen und ihm persönliche Angebote zu Handys, Produkten oder Services von A1 unterbreitet.~~
- b. ~~A1 seine Stamm- und Verkehrs-Daten für das Erbringen von Telekommunikations-Dienstleistungen an folgende Unternehmen übermitteln kann: Telekom Austria AG, paybox Bank AG, 3G Mobile Telecommunications GmbH, Telekom Austria Group M2M GmbH, mobilkom [Liechtenstein] AG, VIPnet d.o.o. (Kroatien), Si.mobil d.d. (Slowenien), MobilTel EAD (Bulgarien), VIP OPERATOR DOOEL Skopje (Mazedonien), Vip mobil d.o.o. (Serbien), Vodafone Global Enterprise Limited (England); und zum Zweck der Einteilung von Kunden in Gruppen und daran anschließendes Marketing betreffend die Erbringung und Präsentation von Produkten und Dienstleistungen im Energie-, Telekommunikations-, und Mobilitätsbereich an folgende Unternehmen übermitteln kann: WIEN ENERGIE GmbH und WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH und Co KG. die oben genannten Unternehmen diese Daten zum genannten Zweck verwenden.~~
- c. ~~A1 seine Stamm- und sonstige personenbezogene Daten der paybox Bank AG übermitteln kann, damit die paybox Bank AG ihm Angebote und Informationen über Finanz- und Zahlungsdienstleistungen unterbreiten kann und dass A1 seine Stamm- und sonstige personenbezogene Daten verwendet für bedarfsgerechte Angebote, Service-Leistungen, Dienste mit Zusatznutzen und ihm persönliche Angebote zu Produkten oder Services von paybox Bank AG unterbreitet.~~
- d. ~~A1 seine Stammdaten und sein Geburtsdatum für Bonitätsauskünfte, zum Gläubigerschutz und zum Einmelden von Bonitätsdaten an die IS Inkasso Service GmbH & Co KG, die Wirtschaftsauskunftei WISUR GmbH, die Deltavista GmbH und die KSV 1870 Forderungsmanagement GmbH übermittelt.~~
- e. ~~A1 seine Stamm- und sonstigen personenbezogenen Daten, sowie seine Rechnungsdaten (jedoch ohne allenfalls enthaltene Verkehrsdaten) verwendet für bedarfsgerechte und/oder persönliche Angebote zu Produkten oder Services der Wien Energie GmbH und A1 diese Daten auch an die WIEN ENERGIE GmbH und WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH und Co KG, Wiener Stadtwerke Holding AG, Wiener Netze GmbH, WIENER LINIEN GmbH und WienIT EDV Dienstleistungsgesellschaft mbH übermitteln kann, damit diese ihm eigene Angebote und Services unterbreiten kann.~~

~~Der Kunde erklärt, dass er allfällige Mitbenutzer seines Anschlusses vorweg über die Verarbeitung und Übermittlung der Verkehrsdaten informieren wird. Für den Fall des Widerrufs der Zustimmung – den der Kunde gegenüber A1 Telekom Austria erklären kann – verpflichtet sich A1 Telekom Austria, die unverzügliche Löschung der übermittelten Daten durch die in Punkt 15 Abs 3 genannten Unternehmen sicher zu stellen~~

### Profiling

~~A1 verwendet automatisierte Datenverarbeitungsverfahren zur Verbesserung ihrer Produkte und Services, zur Verbesserung der Kontaktaufnahme und zur Analyse von Nutzerverhalten. Solche Verfahren werden als Profiling bezeichnet. Details zur Verarbeitung sind bei den jeweiligen angeführten Verarbeitungsschritten zu finden.~~

~~A1 verarbeitet die Verkehrsdaten des Kunden zu statistischen Zwecken, d.h. für Untersuchungen, deren Ergebnis aggregierte und daher anonyme Daten sind, nämlich für die Erstellung von anonymen Bewegungsstromanalysen von Menschenmengen. Eine Rückführbarkeit vom Verarbeitungsergebnis auf bestimmte Personen ist dabei durch die von uns getroffenen Sicherheitsmaßnahmen ausgeschlossen. Sollten Sie mit dieser Verarbeitung dennoch nicht einverstanden sein, so können Sie sich hiervon gerne jederzeit ausnehmen lassen. Verwenden Sie dazu einfach unser entsprechendes Formular auf [www.A1.net](http://www.A1.net).~~

(2) Der Kunde stimmt zu, dass

- ~~– A1 ihm, auch bis zu drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Informationen über A1 Serviceleistungen oder Dienste mit Zusatznutzen bzw. Produkte und Serviceleistungen Dritter~~

~~unterbreiten darf. Dabei nutzt A1 folgende Kommunikationskanäle, sofern der Kunde diese genannt hat: Telefon, E-Mail, SMS, Post, oder Social Media Kanäle.~~

~~— A1 seine Stamm-, Verkehrs- und sonstigen personenbezogenen Daten sowie seine WLAN Messdaten verarbeitet, um dem Kunden passende, auf sein Nutzungsverhalten zugeschnittene, Serviceleistungen und Dienste mit Zusatznutzen von A1 oder von Dritten zu empfehlen.~~

~~— seine Verkehrs-, Stamm- und sonstige personenbezogene Daten zusammen mit den folgenden Vertragsattributen verarbeiten, um daraus weitergehende anonyme Analysen zu erstellen: Alter, Geschlecht, Postleitzahl, Produkte und Kategorien, die A1 dem Kunden aufgrund seines Nutzungsverhaltens zuweist.~~

~~Bei diesen anonymisierten Datenanalysen handelt es sich um Methoden und Techniken, die oftmals unter dem Begriff „Big Data“ zusammengefasst werden. Ein Rückschluss auf die Person des Kunden ist dabei ausgeschlossen.~~

~~— A1 seine Stamm-, Verkehrs- und sonstigen personenbezogenen Daten verarbeitet, um durch einen Vergleich, mit wie vielen Personen der Kunde zu welchem Tagesabschnitt Kontakt hat, zu ermitteln, wie viele Personen dem Kunden aufgrund seines Nutzungsverhaltens besonders wichtig sind. Eine Identifizierung dieser Personen erfolgt natürlich nicht und wird durch technische Maßnahmen ausgeschlossen. A1 erhebt technische Informationen dazu, mit welchen Endgeräten der Kunde A1 Dienste nutzt. Hierbei handelt es sich um Profiling. A1 verwendet diese Informationen, um A1 Services zu verbessern und unsere Angebote noch besser an die Bedürfnisse des Kunden anzupassen.~~

~~— A1 die Stamm-, Verkehrs- und sonstigen personenbezogenen Daten des Kunden an die Vodafone Global Enterprise Limited (England) sowie an die Telekom Austria AG und deren Töchter übermitteln können. Dies sind derzeit: 3G Mobile Telecommunications GmbH, A1 digital GmbH, Telekom Liechtenstein AG, VIPnet d.o.o. (Kroatien), Si.mobil d.d. (Slowenien), Mobiltel EAD (Bulgarien), one.Vip DOO Skopje (Mazedonien) und Vip mobil d.o.o. (Serbien). Die genannten Unternehmen dürfen diese verwenden, um dem Kunden Angebote und Informationen über deren Dienstleistungen über die von Ihnen genannten Kommunikationskanäle unterbreiten zu können. Die genannten Unternehmen löschen diese Kundendaten spätestens nach drei Jahren ab Übermittlung. Wenn der Kunde seine Einwilligung widerruft, verpflichtet A1 jene Unternehmen, die übermittelten Daten sofort wieder zu löschen.~~

~~— A1 die Stammdaten, Verkehrs- und sonstigen personenbezogenen Daten des Kunden zum Zweck der Sicherstellung der Datenqualität, -konsistenz und -aktualität, sowie zum Zweck der Entwicklung neuer Produkte, der Einteilung von Kunden in Gruppen und daran anschließendes Marketing betreffend die Erbringung und Präsentation von Produkten und Dienstleistungen im Energie-, Telekommunikations-, Gebäudemanagement-, IT-, Bestattungs- und Mobilitätsbereich während und nach Beendigung des gegenständlichen Vertrages verarbeitet und an folgende Unternehmen übermittelt werden: WIENER STADTWERKE Holding AG, WIEN ENERGIE GmbH, WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG, WIENER NETZE GmbH, WIENER LINIEN GmbH & Co KG, WIPARK GmbH, Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen, Wiener Lokalbahnen Verkehrsdienste GmbH, Upstream - next level mobility GmbH, FACILITYCOMFORT Energie- und Gebäudemanagement GmbH, BESTATTUNG WIEN GmbH, Friedhöfe Wien GmbH, WienIT EDV Dienstleistungsgesellschaft mbH.~~

~~Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass er während, aber auch nach Bestehen von vertraglichen Beziehungen, von den angeführten Unternehmen telefonisch, auf elektronischem Weg (insbesondere per E-Mail, SMS oder MMS) sowie durch Postsendungen oder Telefax sowie auf internetbasiertem Weg (zB soziale Medien) zu Marketingzwecken kontaktiert werden kann.~~

~~— A1 die Rechnungsinformationen sowie die sonstigen personenbezogenen Daten des Kunden zu einem Zweck verarbeitet, der mit der ursprünglichen Verarbeitung vereinbar ist, nämlich um eine~~



~~Übersicht über das Interesse des Kunden an Produkten und Services von A1 zu erstellen, sowie dem Kunden interne Nutzerkategorien zuweist. Darauf aufbauend empfiehlt A1 dem Kunden passende, auf sein Nutzungsverhalten zugeschnittene Serviceleistungen und Dienste mit Zusatznutzen.~~

- ~~— A1 die Stamm- und sonstigen personenbezogenen Daten des Kunden der paybox Bank AG und der paybox Service GmbH übermitteln kann, und diese dem Kunden Angebote und Informationen über deren Dienstleistungen über die vom Kunden genannten Kommunikationskanäle unterbreiten können. Wenn der Kunde seine Einwilligung widerruft, werden paybox Bank AG bzw. paybox Service GmbH die übermittelten Daten sofort wieder zu löschen.~~
- ~~— Bitte zu beachten: Der Kunde kann an A1 erteilte Einwilligungen auch jederzeit widerrufen. Nutzen Sie dazu einfach die A1 Kontaktmöglichkeiten. Widerruft der Kunde eine solche Einwilligung, so hat dies keine Auswirkungen auf die Erfüllung der vertraglichen Pflichten von A1. Wenn der Kunde seine Einwilligung widerruft, verwendet A1 seine Daten nicht mehr für die genannten Zwecke.~~

### ~~(3) Umfang der Zustimmung:~~

~~A1 bietet seine Produkte und Services unter verschiedenen Marken (z.B. A1, Bob, yesss! ...) an. Eine Einwilligung, bzw. der Widerruf gilt immer für alle Produkte und Services derselben Marke, die der Kunde bei A1 bezieht oder bezogen hat. Der Kunde wird um Bekanntgabe an A1 über die Kontaktmöglichkeiten ersucht, wenn sich seine Einwilligung oder sein Widerspruch auf Produkte oder Services anderer Marken beziehen sollen.~~

~~Der Kunde wird ersucht, Mitbenutzer des Anschlusses des Kunden bzw. der von A1 erbrachten Services (z.B. Mitarbeiter oder Angehörige) über das Verarbeiten und Übermitteln der Kundendaten im Umfang der Zustimmung des Kunden zu informieren. Der Kunde wird ersucht, keine Zustimmungen an A1 abzugeben, sofern nicht auch die Mitbenutzer des Kundenanschlusses damit einverstanden sind.~~

~~Der Kunde kann seine Zustimmung jederzeit widerrufen.~~